

Wegleitung 7/8 für die Produktion von Basis-Edelreisern (P1) oder zertifizierten Edelreisern (P2)

(Stand 5. Februar 2018)

Basis Edelreiser sind Ausgangsmaterial für die Anlage von P2-Muttergärten für die Produktion von zertifizierten Edelreisern.

Zertifizierte Edelreiser sind Ausgangsmaterial für die Produktion von zertifizierten Veredlungen oder Knip-Bäumen.

Grundlage dieser Wegleitung ist die Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF (916.151.2.) vom 11. Juni 1999.

- 1. Anbautechnik und Verantwortung:** Die Wahl der Anbautechniken ist dem Vermehrer überlassen. Welche Massnahmen er auch trifft und trotz der amtlichen Kontrollen: Die Verantwortung liegt beim Vermehrer.
- 2. Anforderung an die Vermehrungsparzelle:**
 - **Vorkulturen:**
 - Kernobst: In den fünf Jahren vor der Pflanzung darf auf der Parzelle kein Kernobst vorhanden gewesen sein.
 - Steinobst: In den fünf Jahren vor der Pflanzung dürfen auf der Parzelle keine Obstgehölze vorhanden gewesen sein.
 - **Anforderungen an den Boden, Bodenvorbereitung:**
 - Der Boden muss sich für den Anbau von Obstarten eignen; er muss durchlässig sein und darf weder Staunässe noch Verdichtungen aufweisen.

Es muss sichergestellt werden, dass keine Reste von Obstgehölzen vorhanden sind. Gegebenenfalls ist die Parzelle tief zu pflügen und die Reste sind zu entfernen.

Die Vorkulturen der letzten fünf Jahre dürfen nicht mit *Agrobacterium* infiziert gewesen sein.

Für die Produktion von Steinobstarten dürfen im Boden keine Nematoden der Gattungen *Longidorus* und *Xiphinema* vorhanden sein, was mit einer nematologischen Bodenanalyse zu überprüfen ist. Die nematologische Bodenuntersuchung ist gemäss dem Entnahmeprotokoll von Agroscope im Beisein eines Kontrolleurs von Concerplant durchzuführen. Das Entnahmeprotokoll (Checkliste) steht auf www.concerplant.ch zur Verfügung. Der optimale Zeitraum für die Entnahme von Bodenproben ist Anfang September bis Ende November. In jedem Fall muss der Boden frostfrei sein.
 - **Isolationsvorschriften:** Es sind folgende Abstandsvorschriften einzuhalten:

Basis-Edelreiser (P1)

Kernobst und Steinobst:

- 300 m von Vermehrungsmaterial einer tieferen Kategorie (Baumschulparzelle: zertifiziert, CAC, nicht zertifiziert)
- 300 m von Obstbäumen in Produktion

Zertifizierte Edelreiser (P2)

Kernobst:

- 10 m von Vermehrungsmaterial einer tieferen Kategorie als P2 (Baumschulparzelle: zertifiziert, CAC, nicht zertifiziert).
- 50 m von Obstbäumen in Produktion

Steinobst:

- 100 m von Vermehrungsmaterial einer tieferen Kategorie (Baumschulparzelle: zertifiziert, CAC, nicht zertifiziert)
- 100 m von Obstbäumen in Produktion

Zwischen den Vermehrungsparzellen für Basismaterial (P1) und zertifiziertes Material (P2) ist **kein** Isolationsabstand erforderlich.

Empfehlungen:

Im Umkreis von 500 m sollen keine Wirtspflanzen des *Feuerbrandes* (bei Kernobst) und der *Sharka* (bei Steinobst) gepflanzt werden. Bereits vorhandene Wirtspflanzen sind während der Vegetationsperiode mehrmals auf *Feuerbrand*, *Sharka* und *Phytoplasmen* zu kontrollieren. Befallene Pflanzen sollen entfernt werden. Eine Entfernung von vorhandenen Wirtspflanzen und ein Ersatz durch Nicht-Wirtspflanzen auf freiwilliger Basis sind anzustreben.

Es wird empfohlen die Pflanzen total mit Hagelnetzen einzunetzen (*Phytoplasmen*-Sicherheit).

3. Herkunft des Vermehrungsmaterials:

Für die Anlage der Mutterbeetparzelle zur Produktion von **Basismaterial** darf nur folgendes Material verwendet werden:

- Edelreiser: Vorstufenmaterial
- Unterlagen: zertifizierte Sämlingsunterlagen oder Basisunterlagen

Das verwendete Material (Sorten, Klone) kann von verschiedenen Herkünften stammen (siehe Ziffer 6).

Für die Anlage der Mutterbeetparzelle zur Produktion von **zertifiziertem Material** darf nur folgendes Material verwendet werden:

- Edelreiser: Basismaterial oder Vorstufenmaterial
- Unterlagen: zertifizierte Sämlingsunterlagen oder Basisunterlagen

Das verwendete Material (Sorten, Klone) kann von verschiedenen Herkünften stammen (siehe Ziffer 6).

4. Herkunftsnachweis:

Die Herkunft des verwendeten Materials muss jederzeit anhand von Etiketten, Rechnungen, Lieferscheinen oder Zertifikaten nachgewiesen werden können.

Concerplant

- 5. Ausländisches Material:** Die Verwendung von ausländischem Saat- und Pflanzgut ist möglich, wenn das Material gemäss den Richtlinien der EPPO zertifiziert ist und die Zertifizierung mit entsprechenden Dokumenten bestätigt werden kann. Vor der Einfuhr ist beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eine Bewilligung einzuholen.
- 6. Bildung von Posten, Markierung:**
- | Basis Edelreiser (P1) | Zertifizierte Edelreiser (P2) |
|---|---|
| Jeder in der Parzelle angepflanzte Baum bildet einen Posten für Ernte, Verpackung und Inverkehrbringen, der auf dem Feld unverwechselbar gekennzeichnet sein muss. Die Postennummern werden vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, gemäss Wegleitung 20, vergeben. | Bäume eines gleichen Postens - d.h. Basis-Unterlage bzw. zertifizierte Sämlingsunterlage und Basis-Edelreiser stammen je aus dem gleichen Posten – bilden einen Posten für Ernte, Verpackung und Inverkehrbringen. Auf dem Feld müssen die Posten unverwechselbar gekennzeichnet sein. Die Bäume müssen zusammen gepflanzt werden. Die Postennummern werden vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, gemäss Wegleitung 20, vergeben. |
| In der Reihe entspricht der Abstand von Posten zu Posten der normalen Pflanzdistanz. | In der Reihe entspricht der Abstand von Posten zu Posten der normalen Pflanzdistanz. |
- 7. Anzucht der Bäume:** Die Anzucht der Bäume geschieht am Endstandort oder in einer zertifizierten Baumschulparzelle. Dabei bestehen zwei Möglichkeiten:
- Anpflanzung von Winterhandveredlungen
 - Okulation im Sommer auf gepflanzte Unterlagen
- 8. Überprüfung der Sortenechtheit:** Zur Überprüfung der Sortenechtheit wird die molekularbiologische Methode eingesetzt.
- Bei Kernobst dürfen alle rotfärbenden Mutanten wie Braeburn-, Gala-, Gravensteiner-, Jonagold, Pinova-, RubINETTE-, Topaz und andere Mutanten zum Fruchten gebracht werden. Somit kann die Fruchtqualität pomologisch geprüft werden. Weitere Bestimmungen für die Nachprüfung der Sortenechtheit von Mutanten bleiben vorbehalten.
- 9. Entfernen von Blüten:** Kern- und Steinobstbäume dürfen nicht zum Blühen kommen. Blüten sind rechtzeitig und fortlaufend zu entfernen. Davon ausgenommen sind alle rotfärbenden Kernobstmutanten, wie unter Punkt 8 beschrieben.
- 10. Pflanzenschutz:** Die Parzellen sind regelmässigen Pflanzenschutzkontrollen zu unterziehen. Schadorganismen sind zu bekämpfen, bevor Toleranzschwellen überschritten werden. Das Auftreten von Quarantäneorganismen in und 50 m um die Kulturen ist den zuständigen Behörden zu melden.
- 11. Anmeldung einer Parzelle:** Der Vermehrer muss seine Parzelle im Pflanzjahr bis 1. Mai mit dem entsprechenden Formular C17 ‚Gesuch um Registrierung einer Parzelle zur Zertifizierung‘ beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW anmelden. Er liefert folgende Informationen:

Concerplant

- Name und Adresse des Vermehrers, Parzellenname, Registriernummer für den Pflanzenpass, Parzellenmasse und Koordinaten, Vorkulturen der letzten 5 Jahre vor der Pflanzung (Teil A des Formulars).
- Liste der verwendeten Unterlagen und Edelreiser (Bezeichnung der Sorte oder des Klons), Anzahl Pflanzen, Reihe, Pflanzjahr, Herkunft der Unterlagen und Edelreiser mit Lieferant und Postennummer (Teil B des Formulars). Dieses ist elektronisch zu übermitteln.
- Skizze Parzellenplan mit Lage und Bezeichnung der Reihen (Teil C des Formulars).
- Parzellenplan im Massstab zwischen 1:10'000 und 1:25'000 (GIS-System z.B. <http://map.geo.admin.ch>)
- Bei Steinobstkulturen die Resultate der von einem anerkannten Labor durchgeführten nematologischen Untersuchung.
- Kopien von Belegen (Lieferscheine, Rechnungen, Etiketten) zur Überprüfung der Herkunft des Ausgangsmaterials.

12. Meldung von Posten (Prüfung der Daten):

Der Vermehrer meldet **jährlich** bis zum 1. Mai an das Bundesamt für Landwirtschaft:

- Pflanzung von Unterlagen zur nachträglichen Okulation (Parzellenerweiterung).
- Pflanzung von Winterhandveredlungen (Parzellenerweiterung).
- Rodung von Posten und einzelnen Bäumen.

Der Meldung sind beizulegen:

Basis-Edelreiser (P1)

- Liste der Posten. Zu jedem Posten ist die Postennummer, die Bezeichnung der Sorte oder des Klons, die Herkunft des Vorstufen-Pflanzgutes (Posten-Nr. des Vorstufen-Materials) und das Pflanzjahr anzugeben.
- Kopien von Belegen (Lieferscheine, Rechnungen, Etiketten) zur Überprüfung der Herkunft des Vermehrungsmaterials von Edelreisern und Unterlagen.
- Ein aktueller Parzellenplan (Formular Prüfung der Daten).

Zertifizierte Edelreiser (P2)

- Liste der Posten. Zu jedem Posten ist die Postennummer, die Bezeichnung der Sorte oder des Klons, die Herkunft des Basis-Pflanzgutes (Posten-Nr. des Basis-Materials) und das Pflanzjahr anzugeben.

13. Amtliche Besichtigung:

Es erfolgt jährlich nach dem 1. Juli eine amtliche Besichtigung. Sie umfasst:

- Bei der ersten Besichtigung die Kontrolle der Abstandsvorschriften (Isolation).
- Die Kontrolle der Posten: Der Kontrolleur überprüft die Posteneinteilungen und hält Veränderungen im Bestand der Posten fest.
- Eine Kontrolle ob die Pflanzen sichtbar frei sind von den einschlägigen Schadorganismen (gemäss Wegleitung 22).

Concerplant

- Eine Schätzung des Produktionspotentials an Edelreisern. Diese wird in Anzahl Augen der betreffenden Kategorie ermittelt.

14. Registrierung und Zulassung der Parzelle und Posten:

Parzellen und Posten, welche alle Anforderungen erfüllen, werden registriert und für die Produktion der betreffenden Kategorie zugelassen. Posten, die die Bedingungen nicht oder teilweise erfüllen haben den Status ‚offen‘.

15. Ernte der Edelreiser, Etikettierung:

Die Basis-Edelreiser werden Baum für Baum geschnitten. Sie sind getrennt nach Posten zu ernten, aufzubewahren und mit 1 Etikette pro Bund zu kennzeichnen. Auf der Etikette ist die Zahl der Reiser zu vermerken. Ein Bund zählt maximal 25 Reiser.

Die zertifizierten Edelreiser werden von den Bäumen des gleichen Postens geschnitten. Sie sind getrennt nach Posten zu ernten, aufzubewahren und mit 1 Etikette pro Bund zu kennzeichnen. Ein Bund zählt maximal 25 Reiser.

Es ist möglich Basisedelreiser als zertifizierte Edelreiser in Verkehr zu bringen.

Die für den Verkauf vorgesehenen, zertifizierten Edelreiser sind mit der offiziellen Etikette auszuzeichnen. Anforderungen an Inhalt, Gestaltung und Dokumentation sind dem Dokument ‚Etikettendruck‘ von Concerplant zu entnehmen.

16. Stichprobenkontrollen

Die Etikettierung kann vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW stichprobenweise überprüft werden.

17. Vertrieb der Edelreiser:

Es ist ein Lieferregister zu führen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein, enthaltend Sorten- und/oder Klonbezeichnung, Postennummer und Anzahl veredelbarer Augen beizulegen.

Die Lieferscheine müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

18. Kosten:

Der Vermehrer hat die Kosten für die Registrierung, die Kontrollen und die Etiketten zu tragen.

Zusätzliche Kosten wegen unterlassenen Meldungen, fehlender Vorbereitung der Kontrollen etc. werden in Rechnung gestellt.

19. Dauer der Registrierung:

Ein Posten wird für 11 Jahre ab Pflanzjahr registriert. Die Registrierung kann auf Antrag des Vermehrerers um 4 Jahre verlängert werden.

20. Nachttestungen:

Basis-Edelreiser (P1)

Im 7. Standjahr erfolgen virologische Untersuchungen mittels Indexierung und Labordiagnosen an mindestens 5 % der Bäume.

Zertifizierte Edelreiser (P2)

Eine Untersuchung auf *Phytoplasmen* erfolgt periodisch im Labor mittels Blattproben.

Concerplant

- 21. Umveredlungen von Edelreiserschnittbäumen - bestehende Posten** Umveredlungen von Edelreiserschnittbäumen sind möglich. Es gilt in jedem Fall die Postenlaufdauer der ersten Pflanzung. Für die Herkunft des Vermehrungsmaterials gilt Punkt 3 der Wegleitung. Die Umveredlung erhält vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW eine Postennummer-Ergänzung, gemäss Wegleitung 20. Die Dauer der Zertifizierung wird dadurch nicht verlängert.
- 22. Ersatzpflanzungen nach Abgängen von Edelreiserschnittbäumen** Ersatzpflanzungen nach Abgängen von Edelreiserschnittbäumen dürfen nur vom 1. bis zum 7. Jahr der Registrierung ausgeführt werden. Wenn gleiches Pflanzenmaterial (Unterlagen und Edelreiser) derselben Herkunft beschafft werden kann, gilt die gleiche Postennummer, wobei die Registrierdauer des bestehenden Postens gilt. Andernfalls wird vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW eine neue Postennummer, gemäss Wegleitung 20, vergeben.
- 23. Aufhebung der Registrierung und Aberkennung von Posten:** Die Registrierung einer Parzelle oder einzelner Posten kann aberkannt werden, wenn die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht mehr erfüllt sind bzw. wenn der Vermehrer schriftlich die Aufhebung der Registrierung verlangt.

Nützliche Adressen:

- Concerplant, Bahnhofstrasse 94, 5000 Aarau.
Tel: 044 388 53 27; Fax: 044 388 53 40; E-Mail: info@concerplant.ch
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern.
Tel: 058 462 25 50; Fax: 058 462 26 34; E-Mail: phyto@blw.admin.ch
- Agroscope, Pflanzenschutzdienst,
Markus Bünter, Schloss 1, Postfach, 8820 Wädenswil.
Tel: 058 460 62 98; Fax: 058 460 63 41; E-Mail: markus.buenter@agroscope.admin.ch